Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Teltow

Lesefassung

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchuIG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist der geordnete Schulbetrieb nach § 103 BbgSchuIG sicher zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

Für die in Trägerschaft der Stadt Teltow befindlichen Grundschulen,

- die Ernst-von-Stubenrauch Grundschule
- die Anne-Frank Grundschule und
- die Grundschule Am Röthepfuhl

werden Schulbezirke und überschneidende Schulbezirke bestimmt. Die Schulbezirke sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Teltow schulpflichtig sind.

§ 3 Schulbezirke

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke I (Ernst-von-Stubenrauch Grundschule), II (Anne-Frank Grundschule) und III (Grundschule Am Röthepfuhl) gebildet. Die Lage und die Grenzen der Schulbezirke sind in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Überschneidende Schulbezirke

Die überschneidenden Schulbezirke für alle drei Teltower Grundschulen werden wie folgt räumlich abgegrenzt:

- **A** Überschneidungsgebiet Seehof
- **B** Überschneidungsgebiet Wohngebiet am Ruhlsdorfer Platz
- C Überschneidungsgebiet Heinersdorfer Weg
- **D** Überschneidungsgebiet Blumenviertel
- E Überschneidungsgebiet Mühlendorf

Die Lage und die Grenzen der Überschneidungsgebiete sind ebenfalls in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Ortsrecht (Dez 14)

Die zuständige Grundschule für die Überschneidungsgebiete wird durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bestimmt.

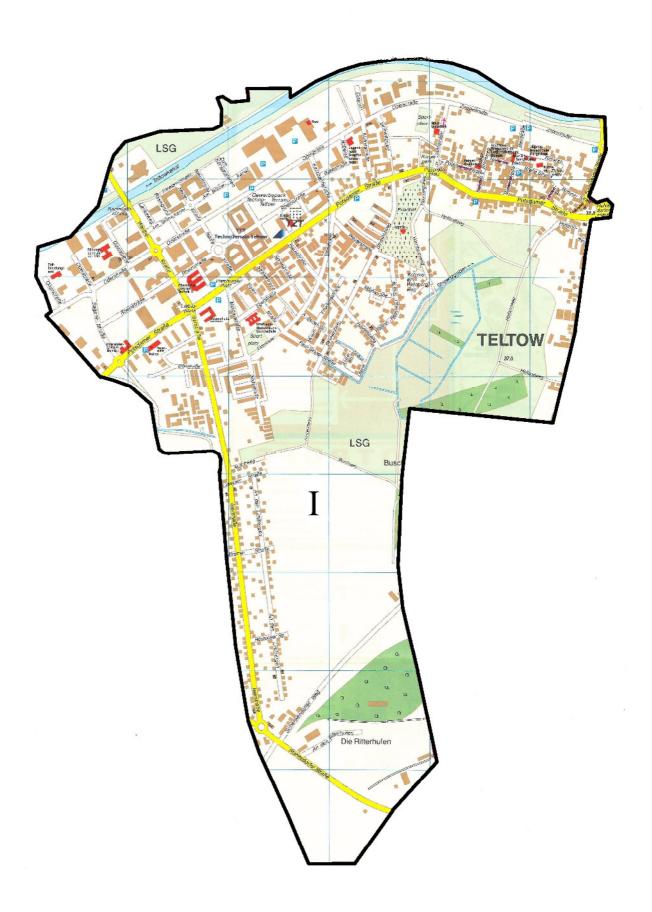
§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung können aus wichtigem Grund durch das Staatliche Schulamt gestattet werden. Die Gründe sind geregelt im § 106 Abs. 3 BbgSchulG. Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das Staatliche Schulamt zu stellen.

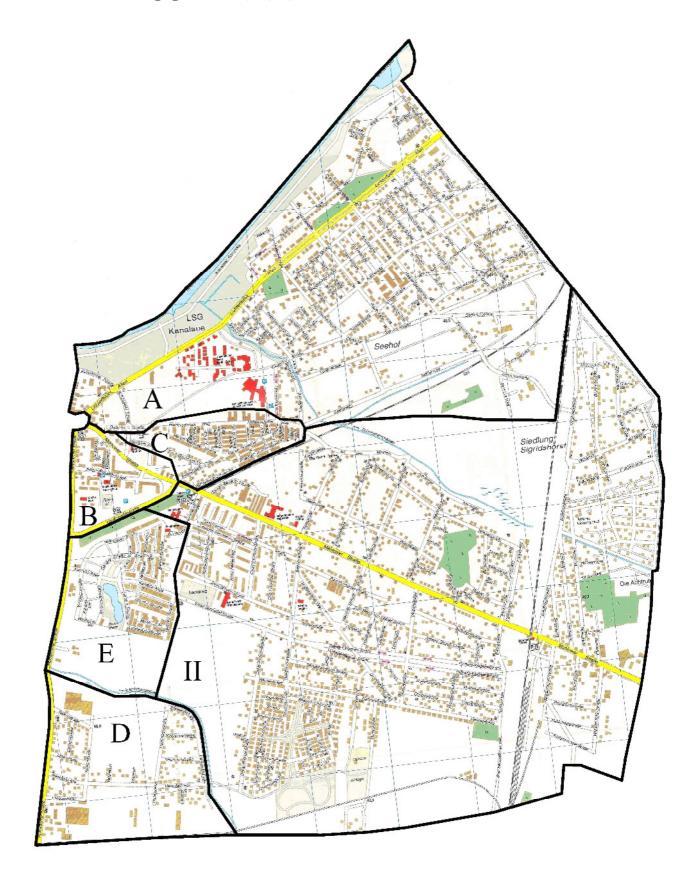
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Teltow vom 24.11.2011 außer Kraft.

Anlage Schulbezirk I der Ernst-von-Stubenrauch Grundschule



Schulbezirk II der Anne-Frank Grundschule Überschneidungsgebiete A, B, C, D und E



Schulbezirk III der Grundschule Am Röthepfuhl

